

Zensur einer Schülerzeitung zulässig?

Beitrag von „Timm“ vom 27. Mai 2005 14:02

Zitat

(2) Soll die Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück vertrieben werden, ist dem Schulleiter auf sein Verlangen jeweils ein Exemplar mindestens 3 Tage vor beabsichtigter Verteilung zugänglich zu machen. Er kann den Vertrieb der Schülerzeitung untersagen, soweit er der Auffassung ist, dass der Inhalt oder die Art des Vertriebs der Schülerzeitschrift

1. gegen ein Gesetz, insbesondere gegen Strafgesetze oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verstößt,

2. oder eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung des Schulleiters ist eine Beratung in der Schulkonferenz [...] erforderlich.

aus der sogenannten Schülerzeitschriftenverordnung des KuMis (B-W) vom 8.6.1976